

208. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Osteopathie (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs „Osteopathie (Akademische/r Experte/in)“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jede Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs ist der/die Studierende in der Lage,

- zu diskutieren, wie die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten angewandt werden und wie der beste Ansatz für den/die einzelnen PatientIn gefunden werden kann,
- relevante wissenschaftliche Literatur zu finden, kritisch zu bewerten und in der osteopathischen Praxis anzuwenden,
- nach gründlicher Anamnese und Befunderhebung eine osteopathische Diagnose zu erstellen: Kontraindikationen, „red flags“ und „yellow flags“ für eine osteopathische Behandlung müssen zuverlässig erkannt werden, um die Sicherheit des/der PatientIn zu gewährleisten,
- auch angesichts widersprüchlicher Befunde und unklarer Symptomatik, Entscheidungen über das weitere Management des/der PatientIn zu treffen und einen gut begründeten osteopathischen Behandlungsplan zu erstellen, der alle Fakten und Resultate aus der Krankengeschichte und sämtliche Befunde einbezieht,
- aus dem gesamten Repertoire von osteopathischen Techniken und Ansätzen den geeigneten Zugang für den/die PatientIn auszuwählen und kompetent anzuwenden,
- im Gespräch mit PatientInnen die wichtigsten Grundprinzipien psychosozialer Beratung anzuwenden und seine/ihre Kommunikation an die jeweiligen GesprächspartnerInnen und deren medizinische Kenntnisse anzupassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsbefugnis

- (1) Als Lehrgangsbefugnis ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbefugnis entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- a. die Berufsausbildung zum/zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, PhysiotherapeutIn oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre
oder
 - b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeitausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxiserfahrung von mindestens 2 Jahren.
- und
- c. die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsbefugnis oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

<i>Fächer</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>LV-Art</i>
A. Fächer	375	45	
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV:Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, Forschungsprozess, Literaturrecherche und Zitieren, Deskriptivstatistik)	60	7	KS
1.b. LV:Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Evidenzbasierte Praxis, Studientypen, Critical Appraisal, Inferenzstatistik)	65	8	KS

2. Medizinische Grundlagen			
2.a. LV:Medizinische Grundlagen (Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Psychiatrie)	40	5	VO
2.b. LV:Pathologie und Differentialdiagnostik (Clinical Reasoning, Differentialdiagnostik, Klinische Problemfälle, Erkrankungen, Repetitorium)	50	6	VO
3. Osteopathische Techniken			
3.a. LV:Parietale Techniken	35	4	KS
3.b. LV:Craniale und viscerale Techniken (Spezielle craniale Ansätze, spezielle viscerale Ansätze, Repetitorium)	40	5	KS
4. Osteopathische Diagnose und Behandlung 1			
4.a. LV:Osteopathische Behandlungskonzepte 1 (Integrierter Osteopathischer Zugang, Evidenz- informierte Osteopathie, Respiratorisch- zirkulatorisches Modell)	60	7	KS
4.b. LV: Umgang mit dem/r PatientIn, Psychosomatik	25	3	KS
B. Praktikum	193	10	PR
Beobachtung, Durchführung und Reflexion osteopathischer Behandlungen von PatientInnen (teilweise unter Supervision in der osteopathischen Lehrklinik und Lehrpraxen, teilweise in der eigenen Praxis), zu dokumentieren in einem Praktikumsportfolio	193	10	PR
C. Literaturarbeit		5	
Gesamt	568	60	

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Fächer Nr. 1, 2 und 4 werden im Blended Learning Modus durchgeführt und können Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten oder Ähnliches beinhalten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung mit den folgenden Bestandteilen abzulegen:

- a. „Wissenschaftliches Arbeiten“: Schriftliche Fachprüfung über Fach 1.
- b. „Medizinische Grundlagen“: Mündliche und praktische Fachprüfung über Fach 2

- c. „Osteopathische Techniken, Diagnose und Behandlung“: Mündliche und praktische Gesamtprüfung über Fach 3 und 4
- d. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- e. Verfassen und positive Beurteilung einer Literatarbeit

- (2) Die Literatarbeit soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, nach dem derzeitigen Stand der Forschung wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.
- (3) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikumsportfolios und soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung „Osteopathische Techniken, Diagnose und Behandlung“ setzt den Nachweis aller Auflagen, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum voraus.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang Certified Program „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (6) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch:

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Dem/der AbsolventIn ist die Bezeichnung „Akademischer Experte (Osteopathie)“ oder „Akademische Expertin (Osteopathie)“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2017 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 72/2014, ab. Per 30.6.2018 tritt die Verordnung aus dem MBL 72/2014 außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch nach jener Variante studieren, müssen dann nach der vorliegenden Verordnung abschließen.